

13.06.97

U - Fz

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Gesetz zum Schutz des Bodens

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 181. Sitzung am 12. Juni 1997 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit - Drucksache 13/7891 - den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz des Bodens
- Drucksache 13/6701 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 04.07.97

Erster Durchgang: Drs. 702/96

Gesetz zum Schutz des Bodens

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten
(Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG)**

Inhaltsübersicht

Erster Teil Allgemeine Vorschriften

- § 1 Zweck des Gesetzes
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anwendungsbereich

Zweiter Teil Grundsätze und Pflichten

- § 4 Pflichten zur Gefahrenabwehr
- § 5 Entsiegelung
- § 6 Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden
- § 7 Vorsorgepflicht
- § 8 Werte und Anforderungen
- § 9 Gefährdungsabschätzung und Untersuchungsanordnungen
- § 10 Sonstige Anordnungen

Dritter Teil Ergänzende Vorschriften für Altlasten

- § 11 Erfassung
- § 12 Information der Betroffenen
- § 13 Sanierungsuntersuchungen
und Sanierungsplanung
- § 14 Behördliche Sanierungsplanung
- § 15 Behördliche Überwachung, Eigenkontrolle
- § 16 Ergänzende Anordnungen zur Altlastensanierung

Vierter Teil Landwirtschaftliche Bodennutzung

- § 17 Gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft

Fünfter Teil Schlußvorschriften

- § 18 Sachverständige
- § 19 Datenübermittlung
- § 20 Wissenschaftlicher Beirat
- § 21 Anhörung beteiligter Kreise
- § 22 Landesrechtliche Regelungen
- § 23 Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften
- § 24 Landesverteidigung
- § 25 Kosten
- § 26 Bußgeldvorschriften

ERSTER TEIL

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweck des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Boden im Sinne dieses Gesetzes ist die obere Schicht der Erdkruste, soweit sie Träger der in Absatz 2 genannten Bodenfunktionen ist, einschließlich der flüssigen Bestandteile (Bodenlösung) und der gasförmigen Bestandteile (Bodenluft), ohne Grundwasser und Gewässerbetten.

(2) Der Boden erfüllt im Sinne dieses Gesetzes Funktionen als

1. Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen,
2. Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,
3. Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers,
4. Archiv der Natur- und Kulturgeschichte,
5. Rohstofflagerstätte,
6. Fläche für Siedlung und Erholung,
7. Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung,
8. Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung.

(3) Schädliche Bodenveränderungen im Sinne dieses Gesetzes sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen.

(4) Verdachtsflächen im Sinne dieses Gesetzes sind Grundstücke, bei denen der Verdacht schädlicher Bodenveränderungen besteht.

(5) Altlasten im Sinne dieses Gesetzes sind

1. stillgelegte Abfallbeseitigungsanlagen sowie sonstige Grundstücke, auf denen Abfälle behandelt, gelagert oder abgelagert worden sind (Altablagerungen), und
2. stillgelegte Anlagen, ausgenommen Anlagen, deren Stilllegung einer Genehmigung nach dem Atomgesetz bedarf, und sonstige Grundstücke, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist, soweit die Anlagen oder Grundstücke gewerblichen Zwecken dienten oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung fanden (Altstandorte),

durch die schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Gefahren für den einzelnen oder die Allgemeinheit hervorgerufen werden.

(6) Altlastverdächtige Flächen im Sinne dieses Gesetzes sind Altablagerungen und Altstandorte, bei denen der Verdacht schädlicher Bodenveränderungen oder sonstiger Gefahren für den einzelnen oder die Allgemeinheit besteht.

(7) Sanierung im Sinne dieses Gesetzes sind Maßnahmen

1. zur Beseitigung oder Verminderung der Schadstoffe (Dekontaminationsmaßnahmen),
2. die eine Ausbreitung der Schadstoffe langfristig verhindern oder vermindern, ohne die Schadstoffe zu beseitigen (Sicherungsmaßnahmen),
3. zur Beseitigung oder Verminderung schädlicher Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Bodens.

(8) Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen im Sinne dieses Gesetzes sind sonstige Maßnahmen, die Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit verhindern oder vermindern, insbesondere Nutzungsbeschränkungen.

§ 3

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz findet auf schädliche Bodenveränderungen und Altlasten Anwendung soweit

1. Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes über das Aufbringen von Abfällen zur Verwertung als Sekundärrohstoffdünger oder Wirtschaftsdünger im Sinne des § 1 des Düngemittelgesetzes und der hierzu auf Grund des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sowie der Klärschlammverordnung vom 15. April 1992 (BGBl. I S. 912),
2. Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes über die Zulassung und den Betrieb von Abfallbeseitigungsanlagen zur Beseitigung von Abfällen sowie über die Stilllegung von Deponien,
3. Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter,
4. Vorschriften des Düngemittel- und Pflanzenschutzrechts,
5. Vorschriften des Gentechnikgesetzes,
6. Vorschriften des zweiten Kapitels des Bundeswaldgesetzes und der Forst- und Waldgesetze der Länder,
7. Vorschriften des Flurbereinigungsgesetzes über das Flurbereinigungsgebiet, auch in Verbindung mit dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz,
8. Vorschriften über Bau, Änderung, Unterhaltung und Betrieb von Verkehrswegen oder Vorschriften, die den Verkehr regeln,
9. Vorschriften des Bauplanungs- und Bauordnungsrechts,
10. Vorschriften des Bundesberggesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen über die Errichtung, Führung oder Einstellung eines Betriebes sowie
11. Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen über die Errichtung und den Betrieb von Anlagen unter Berücksichtigung von Absatz 3

Einwirkungen auf den Boden nicht regeln.

(2) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Anlagen, Tätigkeiten, Geräte oder Vorrichtungen, Kernbrennstoffe und sonstige radioaktive Stoffe, soweit Rechtsvorschriften den Schutz vor den Gefahren der Kernenergie und der Wirkung ionisierender Strahlen regeln. Dieses Gesetz gilt ferner nicht für das Aufsuchen, Bergen, Befördern, Lagern, Behandeln und Vernichten von Kampfmitteln.

(3) Im Hinblick auf das Schutzgut Boden gelten schädliche Bodenveränderungen im Sinne von § 2 Abs. 3 dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, soweit sie durch Immissionen verursacht werden, als schädliche Umwelteinwirkungen nach § 3 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, im übrigen als sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

Zur näheren Bestimmung der immissionsschutzrechtlichen Vorsorgepflichten sind die in einer Rechtsverordnung nach § 8 Abs. 2 festgelegten Werte heranzuziehen, sobald in einer Rechtsverordnung oder in einer Verwaltungsvorschrift des Bundes bestimmt worden ist, welche Zusatzbelastungen durch den Betrieb einer Anlage nicht als ursächlicher Beitrag zum Entstehen schädlicher Bodenveränderungen anzusehen sind. In der Rechtsverordnung oder der Verwaltungsvorschrift soll gleichzeitig geregelt werden, daß bei Unterschreitung bestimmter Emissionsmassenströme auch ohne Ermittlung der Zusatzbelastung davon auszugehen ist, daß die Anlage nicht zu schädlichen Bodenveränderungen beiträgt.

ZWEITER TEIL

Grundsätze und Pflichten

§ 4

Pflichten zur Gefahrenabwehr

(1) Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, daß schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden.

(2) Der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sind verpflichtet, Maßnahmen zur Abwehr der von ihrem Grundstück drohenden schädlichen Bodenveränderungen zu ergreifen.

(3) Der Verursacher einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast, der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sind verpflichtet, den Boden und Altlasten sowie durch schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten verursachte Verunreinigungen von Gewässern so zu sanieren, daß dauerhaft keine Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen. Hierzu kommen bei Belastungen durch Schadstoffe neben Dekontaminations- auch Sicherungsmaßnahmen in Betracht, die eine Ausbreitung der Schadstoffe langfristig verhindern. Soweit dies nicht möglich oder unzumutbar ist, sind sonstige Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen durchzuführen.

(4) Bei der Erfüllung der boden- und altlastenbezogenen Pflichten nach den Absätzen 1 bis 3 ist die planungsrechtlich zulässige Nutzung des Grundstücks und das sich daraus ergebende Schutzbedürfnis zu beachten, soweit dies mit dem Schutz der in § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 genannten Bodenfunktionen zu vereinbaren ist. Fehlen planungsrechtliche Festsetzungen, bestimmt die Prägung des Gebiets unter Berücksichtigung der absehbaren Entwicklung das Schutzbedürfnis. Die bei der Sanierung von Gewässern zu erfüllenden Anforderungen bestimmen sich nach dem Wasserrecht.

§ 5

Entsiegelung

Soweit die Vorschriften des Baurechts die Befugnisse der Behörden nicht regeln, wird die Bundesregierung ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 21) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Grundstückseigentümer zu verpflichten, bei dauerhaft nicht mehr genutzten Flächen, deren Versiegelung im Widerspruch zu planungsrechtlichen Festsetzungen steht, den Boden in seiner Leistungsfähigkeit im Sinne von § 1 soweit wie möglich und zumutbar zu erhalten oder wiederherzustellen.

§ 6

Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden

Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 21) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Anforderungen an das Auf- und Einbringen von Materialien hinsichtlich der Schadstoffgehalte und sonstiger Eigenschaften, insbesondere

1. Verbote oder Beschränkungen nach Maßgabe von Merkmalen wie Art und Beschaffenheit der Materialien und des Bodens, Aufbringungsort und -zeit und natürliche Standortverhältnisse sowie
 2. Untersuchungen der Materialien oder des Bodens, Maßnahmen zur Vorbehandlung dieser Materialien oder geeignete andere Maßnahmen
- zu bestimmen.

§ 7

Vorsorgepflicht

Der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sind verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die durch ihre Nutzung auf dem Grundstück oder in dessen Einwirkungsbereich hervorgerufen werden können. Vorsorgemaßnahmen sind geboten, wenn wegen der räumlichen, langfristigen oder komplexen Auswirkungen einer Nutzung auf die Bodenfunktionen die Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung besteht. Zur Erfüllung der Vorsorgepflicht sind Bodeneinwirkungen zu vermeiden oder zu vermindern, soweit dies auch im Hinblick auf den Zweck der Nutzung des Grundstücks verhältnismäßig ist. Anordnungen zur Vorsorge gegen schädliche Bodenveränderungen dürfen nur getroffen werden, soweit Anforderungen an solche Maßnahmen in einer Rechtsverordnung nach § 8 Abs. 2 festgelegt sind.

Die Erfüllung der Vorsorgepflicht bei der landwirtschaftlichen Bodennutzung richtet sich nach § 17, für die forstwirtschaftliche Bodennutzung richtet sie sich nach dem Zweiten Kapitel des Bundeswaldgesetzes und den Forst- und Waldgesetzen der Länder. Die Vorsorge für das Grundwasser richtet sich nach wasserrechtlichen Vorschriften.

Bei bestehenden Bodenbelastungen bestimmen sich die zu erfüllenden Pflichten nach § 4 Abs. 3.

§ 8

Werte und Anforderungen

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 21) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die Erfüllung der sich aus § 4 ergebenden boden- und altlastenbezogenen Pflichten sowie die _____ Untersuchung und Bewertung von Verdachtsflächen, schädlichen Bodenveränderungen, altlastverdächtigen Flächen und Altlasten zu erlassen. Hierbei können insbesondere

1. Werte, bei deren Überschreiten unter Berücksichtigung der Bodennutzung eine einzelfallbezogene Prüfung durchzuführen und festzustellen ist, ob eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt (Prüfwerte),
 2. Werte für Einwirkungen oder Belastungen, bei deren Überschreiten unter Berücksichtigung der jeweiligen Bodennutzung in der Regel von einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast auszugehen ist und Maßnahmen erforderlich sind (Maßnahmenwerte),
 3. Anforderungen an
 - a) die Abwehr schädlicher Bodenveränderungen; hierzu gehören auch Anforderungen an den Umgang mit ausgehobenem, abgeschobenem und behandeltem Bodenmaterial,
 - b) die Sanierung des Bodens und von Altlasten, insbesondere an
 - die Bestimmung des zu erreichenden Sanierungsziels,
 - den Umfang von Dekontaminations- und Sicherungsmaßnahmen, die langfristig eine Ausbreitung von Schadstoffen verhindern, sowie
 - Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen
- festgelegt werden.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 21) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Erfüllung der sich aus § 7 ergebenden Pflichten sowie zur Festlegung von Anforderungen an die damit verbundene Untersuchung und Bewertung von Flächen mit der Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung Vorschriften zu erlassen, insbesondere über

1. Bodenwerte, bei deren Überschreiten in der Regel davon auszugehen ist, daß die Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung besteht (Vorsorge-
werte),
2. zulässige Zusatzbelastungen und Anforderungen zur Vermeidung oder Verminderung von Stoffein-
trägen.

(3) Mit den in Absatz 1 und 2 genannten Werten sind Verfahren zur Ermittlung von umweltgefährdenden Stoffen in Böden, biologischen und anderen Materialien festzulegen. Diese Verfahren umfassen auch Anforderungen an eine repräsentative Probenahme, Probenbehandlung und Qualitätssicherung einschließlich der Ermittlung der Werte für unterschiedliche Belastungen.

89

Gefährdungsabschätzung und Untersuchungsanordnungen

(1) Liegen der zuständigen Behörde Anhaltspunkte dafür vor, daß eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast

vorliegt, so ergreift sie zur Ermittlung des Sachverhalts die geeigneten Maßnahmen. Werden die in einer Rechtsverordnung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 festgesetzten Prüfwerte überschritten, hat die zuständige Behörde festzustellen, ob eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt. Im Rahmen der Untersuchung und Bewertung sind insbesondere Art und Konzentration der Schadstoffe, die Möglichkeit ihrer Ausbreitung in die Umwelt und ihrer Aufnahme durch Menschen, Tiere und Pflanzen sowie die Nutzung des Grundstücks nach § 4 Abs. 4 zu berücksichtigen.

Der Grundstückseigentümer und, wenn dieser bekannt ist, auch der Inhaber der tatsächlichen Gewalt sind über die getroffenen Feststellungen und über die Ergebnisse der Bewertung auf Antrag schriftlich zu unterrichten.

(2) Besteht auf Grund konkreter Anhaltspunkte der hinreichende Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung oder einer Altlast.

_____ kann die zuständige Behörde anordnen, daß die in § 4 Abs. 3 genannten Personen die notwendigen Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung durchzuführen haben.

Sonstige Pflichten zur Mitwirkung der in § 4 Abs. 3 genannten Personen sowie Dul-
dungspflichten der nach § 12 Betroffenen bestimmen sich nach Landesrecht.

§ 10

Sonstige Anordnungen

(1) Zur Erfüllung der sich aus §§ 4 und 7 und den auf Grund von §§ 5, 6 und 8 erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten kann die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen treffen. Anordnungen zur Erfüllung der Pflichten nach § 7 dürfen getroffen werden, soweit Anforderungen in einer Rechtsverordnung festgelegt sind. Die zuständige Behörde darf eine Anordnung nicht treffen, wenn sie auch im Hinblick auf die berechtigten Nutzungsinteressen einzelner unverhältnismäßig wäre.

(2) Trifft die zuständige Behörde gegenüber dem Grundstückseigentümer oder dem Inhaber der tatsächlichen Gewalt zur Erfüllung der Pflichten nach § 4 Anordnungen zur Beschränkung der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung sowie zur Bewirtschaftung von Böden, so hat sie, wenn diese nicht Verursacher der schädlichen Bodenveränderungen sind, für die nach zumutbaren innerbetrieblichen Anpassungsmaßnahmen verbliebenen wirtschaftlichen Nachteile einen angemessenen Ausgleich zu gewähren. Eine Anordnung, die nach Satz 1 zum Ausgleich

wirtschaftlicher Nachteile verpflichtet, darf nur getroffen werden, wenn Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen nicht auf andere Weise abgewehrt werden können. Der Ausgleich bemißt sich nach den Ertragseinbußen und Mehraufwendungen des Betroffenen abzüglich ersparter Aufwendungen und Leistungen Dritter. Der Ausgleich kann auch durch Flächentausch oder andere geeignete Maßnahmen geleistet werden. Satz 1 gilt nicht, wenn der Verpflichtete die Belastung des Bodens beim Erwerb des Grundstücks oder bei der Begründung der tatsächlichen Gewalt kannte oder kennen mußte oder aus anderen Gründen sein Vertrauen nicht schutzwürdig ist. Bei der Prüfung der Frage, ob der Verpflichtete im Sinne von Satz 1 Verursacher der schädlichen Bodenveränderung ist, hat die zuständige Behörde insbesondere die Einhaltung der guten fachlichen Praxis zu berücksichtigen. Für Streitigkeiten steht der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

DRITTER TEIL

Ergänzende Vorschriften für Altlasten

§ 11

Erfassung

Die Erfassung der Altlasten und altlastverdächtigen Flächen ist Sache der Länder.

§ 12

Information der Betroffenen

Die nach § 9 Abs. 2 Satz 1 zur Untersuchung der Altlast und die nach § 4 Abs. 3 zur Sanierung der Altlast Verpflichteten haben die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die sonstigen betroffenen Nutzungsberechtigten und die betroffene Nachbarschaft (Betroffenen) von der bevorstehenden Durchführung der geplanten Maßnahmen zu informieren. Die zur Beurteilung der Maßnahmen wesentlichen vorhandenen Unterlagen sind zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen. Enthalten Unterlagen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, muß ihr Inhalt, soweit es ohne Preisgabe des Geheimnisses geschehen kann, so ausführlich dargestellt sein, daß es den Betroffenen möglich ist, die Auswirkungen der Maßnahmen auf ihre Belange zu beurteilen.

§ 13

Sanierungsuntersuchungen und Sanierungsplanung

(1) Bei Altlasten, von denen wegen der Verschiedenartigkeit der nach § 4 erforderlichen Maßnahmen ein abgestimmtes Vorgehen notwendig ist oder auf Grund von Art,

Ausbreitung oder Menge der Schadstoffe in besonderem Maße schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Gefahren für den einzelnen oder die Allgemeinheit ausgehen, soll die zuständige Behörde von einem nach § 4 Abs. 3 zur Sanierung Verpflichteten die notwendigen Untersuchungen zur Entscheidung über Art und Umfang der nach § 4 Abs. 3 erforderlichen Maßnahmen (Sanierungsuntersuchungen) sowie die Vorlage eines Sanierungsplans verlangen, der insbesondere

1. eine Zusammenfassung der Gefährdungsabschätzung und der Sanierungsuntersuchungen,
2. Angaben über die bisherige und künftige Nutzung der zu sanierenden Grundstücke,
3. die Darstellung des Sanierungsziels und die hierzu erforderlichen Dekontaminations-, Sicherungs-, Schutz- und Beschränkungs- und Eigenkontrollmaßnahmen sowie die zeitliche Durchführung dieser Maßnahmen

enthält. Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 21) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die Anforderungen an Sanierungsuntersuchungen sowie den Inhalt von Sanierungsplänen zu erlassen.

(2) Die zuständige Behörde kann verlangen, daß die Sanierungsuntersuchungen sowie der Sanierungsplan von einem Sachverständigen nach § 18 erstellt werden.

(3) Wer nach Absatz 1 einen Sanierungsplan vorzulegen hat, hat die nach § 12 Betroffenen frühzeitig, in geeigneter Weise und unaufgefordert über die geplanten Maßnahmen zu informieren. § 12 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Mit dem Sanierungsplan kann der Entwurf eines Sanierungsvertrages über die Ausführung des Planes vorgelegt werden, der die Einbeziehung Dritter vorsehen kann.

(5) Die zuständige Behörde kann den Plan, auch unter Abänderungen oder mit Nebenbestimmungen, für verbindlich erklären. Ein für verbindlich erklärter Plan schließt andere die Sanierung betreffende behördliche Entscheidungen mit Ausnahme von Zulassungsentscheidungen für Vorhaben, die nach § 3 in Verbindung mit der Anlage zu § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder kraft Landesrechts einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, mit ein, soweit sie im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Behörde erlassen und in dem für verbindlich erklärten Plan die miteingeschlossenen Entscheidungen aufgeführt werden.

§ 14

Behördliche Sanierungsplanung

Die zuständige Behörde kann den Sanierungsplan nach § 13 Abs. 1 selbst erstellen oder ergänzen oder durch einen Sachverständigen nach § 18 erstellen oder ergänzen lassen, wenn

1. der Plan nicht, nicht innerhalb der von der Behörde gesetzten Frist oder fachlich unzureichend erstellt worden ist,
2. ein nach § 4 Abs. 3 Verpflichteter nicht oder nicht rechtzeitig herangezogen werden kann oder
3. auf Grund der großflächigen Ausdehnung der Altlast, der auf der Altlast beruhenden weiträumigen Verunreinigung eines Gewässers oder auf Grund der Anzahl der nach § 4 Abs. 3 Verpflichteten ein koordiniertes Vorgehen erforderlich ist.

§ 13 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.

§ 15

Behördliche Überwachung, Eigenkontrolle

(1) Altlasten und altlastverdächtige Flächen unterliegen, soweit erforderlich, der Überwachung durch die zuständige Behörde. Bei Altstandorten und Altablagerungen bleibt die Wirksamkeit von behördlichen Zulassungsentscheidungen sowie von nachträglichen Anordnungen durch die Anwendung dieses Gesetzes unberührt.

(2) Liegt eine Altlast vor, so kann die zuständige Behörde von den nach § 4 Abs. 3 Verpflichteten, soweit erforderlich, die Durchführung von Eigenkontrollmaßnahmen, insbesondere Boden- und Wasseruntersuchungen sowie die Einrichtung und den Betrieb von Meßstellen verlangen. Die Ergebnisse der Eigenkontrollmaßnahmen sind aufzuzeichnen und fünf Jahre lang aufzubewahren. Die zuständige Behörde kann eine längerfristige Aufbewahrung anordnen, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist. Die zuständige Behörde kann Eigenkontrollmaßnahmen auch nach Durchführung von Dekontaminations-, Sicherungs- und Beschränkungsmaßnahmen anordnen. Sie kann verlangen, daß die Eigenkontrollmaßnahmen von einem Sachverständigen nach § 18 durchgeführt werden.

(3) Die Ergebnisse der Eigenkontrollmaßnahmen sind von den nach § 4 Abs. 3 Verpflichteten der zuständigen Behörde auf Verlangen mitzuteilen. Sie hat diese Aufzeichnungen und die Ergebnisse ihrer Überwachungsmaßnahmen fünf Jahre lang aufzubewahren.

§ 16

Ergänzende Anordnungen zur Altlastensanierung

(1) Neben den im Zweiten Teil dieses Gesetzes vorgesehenen Anordnungen kann die zuständige Behörde zur Erfüllung der Pflichten, die sich aus dem Dritten Teil dieses Gesetzes ergeben, die erforderlichen Anordnungen treffen.

(2) Soweit ein für verbindlich erklärter Sanierungsplan im Sinne von § 13 Abs. 5 Satz 2 nicht vorliegt, schließen Anordnungen zur Durchsetzung der Pflichten nach § 4 andere die Sanierung betreffende behördliche Entscheidungen mit Ausnahme von Zulassungsentscheidungen für Vorhaben, die nach § 3 in Verbindung mit der Anlage zu § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder kraft Landesrechts einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, mit ein, soweit sie im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Behörde erlassen und in der Anordnung die miteingeschlossenen Entscheidungen aufgeführt werden.

VIERTER TEIL

Landwirtschaftliche Bodennutzung

§ 17

Gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft

(1) Bei der landwirtschaftlichen Bodennutzung wird die Vorsorgepflicht nach § 7 durch die gute fachliche Praxis erfüllt. Die nach Landesrecht zuständigen landwirtschaftlichen Beratungsstellen sollen bei ihrer Beratungstätigkeit die Grundsätze der guten fachlichen Praxis nach Absatz 2 vermitteln.

(2) Ziel der guten fachlichen Praxis der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist die nachhaltige Sicherung der Bodenfruchtbarkeit und Leistungsfähigkeit des Bodens als natürlicher Ressource. Zur guten fachlichen Praxis gehört, daß

1. die Bodenbearbeitung unter Berücksichtigung der Witterung grundsätzlich standortangepaßt zu erfolgen hat,
2. die Bodenstruktur erhalten oder verbessert wird,

3. Bodenverdichtungen, insbesondere durch Berücksichtigung der Bodenart, Bodenfeuchtigkeit und des von den zur landwirtschaftlichen Bodennutzung eingesetzten Geräten verursachten Bodendrucks soweit wie möglich vermieden werden,
4. Bodenabträge durch eine standortangepaßte Nutzung, insbesondere durch Berücksichtigung der Hangneigung, der Wasser- und Windverhältnisse sowie der Bodenbedeckung möglichst vermieden werden,
5. die naturbetonten Strukturelemente der Feldflur, insbesondere Hecken, Feldgehölze, Feldraine und Ackerterrassen, die zum Schutz des Bodens notwendig sind, erhalten werden,
6. die biologische Aktivität des Bodens durch entsprechende Fruchtfolgegestaltung erhalten oder gefördert werden und
7. der standorttypische Humusgehalt des Bodens, insbesondere durch eine ausreichende Zufuhr an organischer Substanz oder durch Reduzierung der Bearbeitungsintensität, erhalten wird.

FÜNFTER TEIL

Schlußvorschriften

§ 18

Sachverständige

Sachverständige, die Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnehmen, müssen die für diese Aufgaben erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzen sowie über die erforderliche gerätetechnische Ausstattung verfügen. Sachverständiger kann auch der Verpflichtete oder ein von ihm Beauftragter sein. Die zuständige Behörde ist befugt, Einzelheiten über Art und Umfang der wahrzunehmenden Aufgaben und die Vorlage der Ergebnisse der Sachverständigentätigkeiten festzulegen.

§ 19

Datenübermittlung

(1) Soweit eine Datenübermittlung zwischen Bund und Ländern zur Erfüllung der jeweiligen Aufgaben dieses Gesetzes notwendig ist, werden Umfang, Inhalt und Kosten des gegenseitigen Datenaustausches in einer Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern geregelt. Die Übermittlung personenbezogener Daten ist unzulässig.

(2) Der Bund kann unter Verwendung der von Ländern übermittelten Daten ein länderübergreifendes Bodeninformationssystem für Bundesaufgaben einrichten."

§ 20

Wissenschaftlicher Beirat

Beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ein wissenschaftlicher Beirat errichtet, der es in Angelegenheiten der stofflichen Bodenbelastung berät. Die Mitglieder des Beirats sollen die Wissenschaften, die sich mit dem Boden und den Folgen seiner Verunreinigung befassen, vertreten.

§ 21

Anhörung beteiligter Kreise

Soweit Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen die Anhörung der beteiligten Kreise vorschreiben, ist ein jeweils auszuwählender Kreis von Vertretern der Wissenschaft, der Betroffenen, der Wirtschaft, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, der Natur- und Umweltschutzverbände, des archäologischen Denkmalschutzes, der kommunalen Spitzenverbände und der für den Bodenschutz, die Altlasten, die geowissenschaftlichen Belange und die Wasserwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörden zu hören. Sollen die in Satz 1 genannten Rechtsvorschriften Regelungen zur land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung enthalten, sind auch die für die Land- und Forstwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörden zu hören.

§ 22

Landesrechtliche Regelungen

(1) Zur Ausführung des Zweiten und Dritten Teils dieses Gesetzes können die Länder ergänzende Verfahrensregelungen erlassen.

(2) Die Länder können bestimmen, daß über die im Dritten Teil geregelten altlastverdächtigen Flächen und Altlasten hinaus bestimmte Verdachtsflächen

1. von der zuständigen Behörde zu erfassen und
2. von den Verpflichteten der zuständigen Behörde mitzuteilen sind sowie

daß bei schädlichen Bodenveränderungen, von denen auf Grund von Art, Ausbreitung oder Menge der Schadstoffe in besonderem Maße Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit ausgehen,

1. Sanierungsuntersuchungen sowie die Erstellung von Sanierungsplänen und
2. die Durchführung von Eigenkontrollmaßnahmen

verlangt werden können.

(3) Die Länder können darüber hinaus Gebiete, in denen flächenhaft schädliche Bodenveränderungen auftreten oder zu erwarten sind, und die dort zu ergreifenden Maßnahmen bestimmen sowie weitere Regelungen über gebietsbezogene Maßnahmen des Bodenschutzes treffen.

(4) Die Länder können bestimmen, daß für das Gebiet ihres Landes oder für bestimmte Teile des Gebiets Bodeninformationssysteme eingerichtet und geführt werden. Hierbei können insbesondere Daten von Dauerbeobachtungsflächen und Bodenzustandsuntersuchungen über die physikalische, chemische und biologische Beschaffenheit des Bodens und über die Bodennutzung erfaßt werden. Die Länder können regeln, daß Grundstückseigentümer und Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück zur Duldung von Bodenuntersuchungen verpflichtet werden, die für Bodeninformationssysteme erforderlich sind. Hierbei ist auf die berechtigten Belange dieser Personen Rücksicht zu nehmen und Ersatz für Schäden vorzusehen, die bei Untersuchungen verursacht werden.

§ 23

Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften

(1) Zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften kann die Bundesregierung zu dem in § 1 genannten Zweck mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen über die Festsetzung der in § 8 Abs. 1 und 2 genannten Werte einschließlich der notwendigen Maßnahmen zur Ermittlung und Überwachung dieser Werte erlassen.

(2) Die in Rechtsverordnungen nach Absatz 1 festgelegten Maßnahmen sind durch Anordnungen oder sonstige Entscheidungen der zuständigen Träger öffentlicher Verwaltungen nach diesem Gesetz oder nach anderen Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder durchzusetzen; soweit planungsrechtliche Festlegungen vorgesehen sind, haben die zuständigen Planungsträger zu befinden, ob und inwieweit Planungen in Betracht zu ziehen sind.

§ 24

Landesverteidigung

(1) Das Bundesministerium der Verteidigung kann Ausnahmen von diesem Gesetz und von den auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen zulassen, soweit dies zwingende Gründe der Verteidigung oder die Erfüllung zwischenstaatlicher Verpflichtungen erfordern. Dabei ist der Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen zu berücksichtigen.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, daß der Vollzug dieses Gesetzes und der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung und für die auf Grund völkerrechtlicher Verträge in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Streitkräfte dem Bundesministerium der Verteidigung oder den von ihm bestimmten Stellen obliegt.

§ 25

Kosten

(1) Die Kosten der nach § 9 Abs. 2, § 10 Abs. 1, §§ 12, 13, 14 Satz 1 Nr. 1, § 15 Abs. 2 und § 16 Abs. 1 angeordneten Maßnahmen tragen die zur Durchführung Verpflichteten. Bestätigen im Fall des § 9 Abs. 2 Satz 1 die Untersuchungen den Verdacht nicht oder liegen die Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 vor, sind den zur Untersuchung Herangezogenen die Kosten zu erstatten, wenn sie die den Verdacht begründenden Umstände nicht zu vertreten haben. In den Fällen des § 14 Satz 1 Nr. 2 und 3 trägt derjenige die Kosten, von dem die Erstellung eines Sanierungsplans hätte verlangt werden können.

(2) Der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück, der weder Verursacher der schädlichen Bodenveränderung oder Altlast ist noch bei der Begründung des Eigentums Kenntnis von der schädlichen Bodenveränderung oder Altlast oder den sie begründenden Umständen hatte oder hätte haben können, ist nach Absatz 1 insoweit nicht kostenpflichtig, als die Kosten der angeordneten Maßnahmen die Nutzung des Grundstücks mit den sich daraus ergebenden wirtschaftlichen Vorteilen ausschließen. Dies ist beim Eigentümer der Fall, soweit die zur Durchführung der Maßnahmen erforderlichen Kosten den Verkehrswert des Grundstücks (§ 194 des Baugesetzbuches) unter Berücksichtigung der durchgeführten Maßnahmen übersteigen.

(3) Mehrere Verpflichtete haben unabhängig von ihrer Heranziehung untereinander einen Ausgleichsanspruch. Soweit nichts anderes vereinbart wird, hängt die Verpflichtung zum Ausgleich sowie der Umfang des zu leistenden Ausgleichs davon ab, inwieweit die Gefahr oder der Schaden vorwiegend

von dem einen oder dem anderen Teil verursacht worden ist; § 426 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet entsprechend Anwendung. Der Ausgleichsanspruch verjährt in drei Jahren. Die Verjährung beginnt nach der Beibehaltung der Kosten, wenn eine Behörde Maßnahmen selbst ausführt, im übrigen nach der Beendigung der Maßnahmen durch den Verpflichteten zu dem Zeitpunkt, zu dem der Verpflichtete von der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt. Der Ausgleichsanspruch verjährt ohne Rücksicht auf diese Kenntnis dreißig Jahre nach der Beendigung der Maßnahmen. Für Streitigkeiten steht der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

§ 26

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Rechtsverordnung nach §§ 5, 6, 8 Abs. 1 oder § 23 Abs. 1 oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 10 Abs. 1 Satz 1 zuwiderhandelt, soweit sie sich auf eine Pflicht nach § 4 Abs. 3 Satz 1 oder 3 bezieht,
3. einer vollziehbaren Anordnung nach § 13 Abs. 1 oder § 15 Abs. 2 Satz 1, 3 oder 4 zuwiderhandelt oder
4. entgegen § 15 Abs. 3 Satz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatz 1 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

Artikel 2

Änderung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes

Das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 36 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Besteht der Verdacht, daß von einer stillgelegten Deponie nach Absatz 1 schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Gefahren für den einzelnen oder die Allgemeinheit ausgehen, so finden für die Erfassung, Untersuchung, Bewertung und Sanierung die Vorschriften des Bundes-Bodenschutzgesetzes Anwendung.“

2. § 40 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 3

Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Juli 1995 (BGBl. I S. 930), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 3 wird der einleitende Satzteil wie folgt gefaßt:

„Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, daß auch nach einer Betriebseinstellung“.

2. In § 17 Abs. 4 a werden die Worte „zehn Jahren“ durch die Worte „einem Jahr“ ersetzt.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

04.07.97

Anrufung

**des Vermittlungsausschusses
durch den Bundesrat**

Gesetz zum Schutz des Bodens

Der Bundesrat hat in seiner 714. Sitzung am 4. Juli 1997 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 12. Juni 1997 verabschiedeten Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes mit dem Ziel einer grundlegenden Überarbeitung des Gesetzesbeschlusses unter Berücksichtigung der Ausschlußempfehlungen in Drucksache 422/1/97 (Anlage) zu verlangen.

Begründung:

Der vorliegende Gesetzesbeschluß trägt den in der Stellungnahme des Bundesrates vom 29. November 1996, Drucksache 702/96 (Beschluß), dargelegten Änderungsvorschlägen in wesentlichen Punkten nicht hinreichend Rechnung und stellt daher keine geeignete Lösung der verschiedenen Probleme dar.

24.06.97

Empfehlungen
der Ausschüsse

U - Fz

zu **Punkt** der 714. Sitzung des Bundesrates am 4. Juli 1997

Gesetz zum Schutz des Bodens

A

Der federführende **Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus den nachstehenden Gründen einberufen wird:

1. Hauptempfehlung

Zu Artikel 1 (§ 1 BBodSchG)

In Artikel 1 ist § 1 wie folgt zu fassen:

Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 2

"§ 1

Zweck des Gesetzes, Grundsätze

(1) Zweck des Gesetzes ist es, den Boden als Bestandteil des Naturhaushaltes und in seinen Funktionen

1. als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Pflanzen, Tiere und Bodenorganismen,
2. als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium in Wasser- und Stoffkreisläufen,

3. als Grundlage für die natürliche Bodenfruchtbarkeit und
 4. in seiner Eigenschaft als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte
- zu schützen, nachhaltig zu erhalten, zu fördern oder zu sanieren und dadurch zum Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen beizutragen.

(2) Mit dem Boden ist sparsam und schonend umzugehen. Es ist Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Vorhandene schädliche Bodenveränderungen und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen sind zu sanieren.

(3) Die Nutzung von Boden als

1. Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung,
2. Fläche für Siedlung und Erholung,
3. Rohstofflagerstätte,
4. Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung

darf nicht über das notwendige Maß hinaus zu einer Einschränkung der natürlichen Funktionen des Bodens führen."

Als Folge

- ist in § 2 der Absatz 2 zu streichen und
- in § 4 Abs. 4 Satz 1 das Zitat "§ 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 4" redaktionell anzupassen.

Begründung:

Nach dem bisherigen § 1 Satz 1 ist es Zweck des Gesetzes, nachhaltig die "Funktionen des Bodens" zu sichern oder wiederherzustellen. Somit wird kein Unterschied zwischen den in § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 genannten "natürlichen Funktionen" des Bodens, sowie der Funktion als "Archiv der Natur- und Kulturgeschichte" (Nummer 4) und den "Nutzungsfunktionen" (Nummern 5 bis 8), wie z.B. "Rohstofflagerstätte", "Fläche für Siedlung und Erholung" oder "Standort für wirtschaftliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung" gemacht.

Es erscheint nicht sinnvoll, zum Zweck eines Bodenschutzgesetzes zu machen, den Boden z.B. als "Rohstofflagerstätte" oder als "Standort für Verkehr und Ver- und Entsorgung" zu schützen.

In den Zweck des Gesetzes ist auch die programmatische Forderung zum sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden aufzunehmen. Bei dem Zentralbegriff des Gesetzes "Schädliche Bodenveränderungen" sollte klar zwischen dem Vorgang des Entstehens und dem Zustand einer vorhandenen schädlichen Bodenveränderung unterschieden werden.

2. Hilfsempfehlung

Zu Artikel 1 (§§ 1 und 2 BBodSchG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

Entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 1

- a) In § 1 ist nach den Wörtern "nachhaltig die" das Wort "natürlichen" einzufügen.
- b) In § 2 Abs. 2 ist nach den Wörtern "dieses Gesetzes" das Wort "natürliche" einzufügen.
- c) In § 2 Abs. 2 Nr. 4 sind vor dem Wort "Archiv" die Wörter "Funktionen als" einzufügen.
- d) In § 2 Abs. 2 sind nach Nummer 4 in einer neuen Zeile linksbündig die Wörter "sowie Nutzungsfunktionen als" einzufügen.

Begründung:

Nach § 1 Satz 1 ist Zweck des Gesetzes, nachhaltig die "Funktionen des Bodens" zu sichern oder wiederherzustellen. Somit wird kein Unterschied zwischen den in § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 genannten "natürlichen Funktionen" des Bodens, sowie der Funktion als "Archiv der Natur- und Kulturgeschichte" (Nummer 4) und den "Nutzungsfunktionen" (Nummern 5 bis 8), wie z.B. "Rohstofflagerstätte", "Fläche für Siedlung und Erholung" oder "Standort für wirtschaftliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung" gemacht.

Es erscheint nicht sinnvoll, zum Zweck eines Bodenschutzgesetzes zu machen, den Boden z.B. als "Rohstofflagerstätte" oder als "Standort für Verkehr und Ver- und Entsorgung" zu schützen. Daher ist eine entsprechende Differenzierung der Bodenfunktionen und Ausrichtung der Zweckbestimmung auf die natürlichen Bodenfunktionen erforderlich.

3. Zu Artikel 1 (§ 2 Abs. 5 Nr. 2 BBodSchG)

In Artikel 1 ist § 2 Abs. 5 Nr. 2 wie folgt zu fassen:

- "2. Grundstücke stillgelegter Anlagen und sonstige Grundstücke, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist, ausgenommen Anlagen, deren Stilllegung einer Genehmigung nach dem Atomgesetz bedarf, (Altstandorte)."

Begründung:

Durch die Änderung wird der Begriff "Altstandorte" so umfassend bestimmt, wie dies für eine bundeseinheitliche, sachgerechte und nicht hinter den bisherigen Ländervollzug zurückfallende Altlastenbearbeitung erforderlich ist.

Die im Gesetz enthaltene Einschränkung engt den Begriff "Altstandorte" und damit den Geltungsbereich der bundesrechtlichen Regelungen über Altlasten gegenüber den bestehenden landesrechtlichen Regelungen erheblich und unsachgemäß ein. Ausgenommen werden insbesondere Bodenbelastungen auf freiwerdenden militärischen Liegenschaften, aufgegebenen Rüstungsbetrieben und Grundstücken früher bestandener öffentlicher Einrichtungen des Bundes, der sich insoweit eine Sonderstellung einräumt.

Die in § 22 BBodSchG vorgesehene Regelungsbefugnis für die Länder kann diesen Mangel einer angelegten Rechtszersplitterung und Ungleichbehandlung sowie den daraus resultierenden vollzugspraktischen Problemen nicht abhelfen.

4. Zu Artikel 1 (§ 3 Abs. 1 BBodSchG)

In Artikel 1 sind in § 3 Abs. 1 nach der Nummer 11 die Wörter "Einwirkungen auf den Boden nicht regeln" durch die Wörter "weitergehende Anforderungen zum Schutz des Bodens nicht enthalten" zu ersetzen.

Begründung:

Die nur subsidiäre Anwendbarkeit des Bodenschutzgesetzes, soweit "Einwirkungen auf den Boden" von den in § 3 Abs. 2 genannten Gesetzen geregelt werden, führt - wegen der mangelnden differenzierenden Verzahnung zu anderen Rechtsgebieten - zu der Gefahr von widersprüchlichen Regelungen trotz gebotener Gleichbehandlung und zu erheblichen Anwendungsproblemen für den Vollzug. Soweit nicht differenzierende Regelungen für bestimmte Rechtsgebiete geboten sind, sollte grundsätzlich das Bundes-Bodenschutzgesetz nur dann zurücktreten, wenn andere bundesrechtliche Vorschriften wei-

tergehende Anforderungen enthalten. Eine solche Subsidiaritätsklausel ist auch in anderen Gesetzen, z.B. dem UVPG, üblich. Durch eine solche Formulierung kann eine Harmonisierung entsprechender Regelungen in verschiedenen Rechtsbereichen erreicht werden.

5. Zu Artikel 1 (§ 4 Abs. 3 Satz 1 BBodSchG)

In Artikel 1 sind in § 4 Abs. 3 Satz 1 nach den Wörtern "oder Altlast" die Wörter "sowie dessen Gesamtrechtsnachfolger" einzufügen.

Begründung:

Die Aufnahme des Gesamtrechtsnachfolgers des Verursachers in den Kreis der Verpflichteten soll einerseits dem Verursacherprinzip stärker Rechnung tragen, zum anderen klärt sie für den Anwendungsbereich des Gesetzes die bislang umstrittene Rechtsfrage, ob eine Gesamtrechtsnachfolge in die abstrakte Verhaltensverantwortlichkeit stattfindet.

Die Änderung gleicht das Bundes-Bodenschutzgesetz an die Rechtslage der Mehrheit der Länder an, die bereits eigene Bodenschutz- oder Altlastengesetze erlassen haben.

6. Zu Artikel 1 (§ 4 Abs. 3 Satz 1 BBodSchG)

In Artikel 1 sind in § 4 Abs. 3 Satz 1 nach den Wörtern "über ein Grundstück" die Wörter "sowie ehemalige Grundstückseigentümer, es sei denn, daß sie die Verunreinigung während der Zeit ihres Eigentums oder des Besitzes weder kannten noch kennen mußten," einzufügen.

Begründung:

Die in § 4 Abs. 3 enthaltenen traditionellen Verantwortlichkeitsregelungen aus dem Polizeirecht sind insbesondere für die spezifischen Belange der Altlastenbehandlung nicht ausreichend. Sie sind (wie z.B. in § 12 Hessisches Altlastengesetz) durch die Haftung des Voreigentümers, der Kenntnis von einer Altlast hatte, zu ergänzen. Durch diese Regelung wird es möglich,

Spekulations- und Umgehungsgeschäften sowie den Dereliktionsfällen zu begegnen.

7. Zu Artikel 1 (§ 4 Abs. 3 Satz 4 - neu - BBodSchG)

In Artikel 1 ist in § 4 Abs. 3 nach Satz 3 folgender Satz anzufügen:

"Zur Sanierung nach Satz 1 ist auch verpflichtet, wer aus handelsrechtlichem, gesellschaftsrechtlichem oder sonstigem Rechtsgrund für eine juristische Person einzustehen hat, der ein Grundstück, das mit einer schädlichen Bodenverunreinigung oder einer Altlast belastet ist, gehört, und wer das Eigentum an einem solchen Grundstück aufgibt."

Begründung:

Die Bestimmung paßt das klassische System des Ordnungsrechts, das die Sanierungsverantwortlichkeit an die Verhaltens- und die Zustandsverantwortlichkeit anknüpft, an die durch das bürgerliche und das Handels- und Gesellschaftsrecht eingeräumten Handlungsmöglichkeiten an. Damit wird der Gleichlauf zwischen dem zur Gewährleistung des Bodenschutzes zur Verfügung stehenden ordnungsrechtlichen Instrumentarium und den rechtsgeschäftlichen Befugnissen der Sanierungsverantwortlichen sichergestellt.

Geregelt wird zum einen die Sanierungsverantwortlichkeit im Falle einer Einstandspflicht für eine juristische Person, die Eigentümerin eines kontaminierten Grundstücks oder Inhaberin der tatsächlichen Gewalt über ein solches Grundstück ist. In Betracht kommen hier insbesondere Fälle gesellschaftsrechtlicher Durchgriffshaftung wegen Unterkapitalisierung oder qualifizierter Konzernabhängigkeit.

Nach Absatz 3 sanierungspflichtige unterkapitalisierte Kapitalgesellschaften entstehen vor allem durch Ausgründungen von Unternehmensteilen in neue Kapitalgesellschaften, die nur mit dem gesetzlich vorgeschriebenen Mindestkapital ausgestattet sind und denen die kontaminierten Flächen vom ausgründenden Unternehmen übertragen werden. Hierzu zählt z.B. die Einschaltung von unterkapitalisierten Betriebsführungsgesellschaften. Erfasst werden auch Fälle von Unternehmensspaltungen und -veräußerungen, in deren Vollzug bei dem ursprünglichen Unternehmen als wesentliche Vermögenswerte nur kontaminierte Flächen verbleiben. Der Tatbestand der Unterkapitalisierung, der wegen objektiven Mißbrauchs der gesellschaftsrechtlichen Organisationsformen zum Durchgriff auf die Gesellschafter berechtigt, kann sich hierbei vielfach bereits aus dem Umstand ergeben, daß die Sanierungsaufwendungen für die kontaminierten Flächen in die Bilanz des Unternehmens als Passiva einzustellen sind, denen keine wesentlichen Vermögenswerte als Aktiva gegenüberstehen.

Durch die Unterkapitalisierung wird das Unternehmen außerstande gesetzt, seinen Sanierungspflichten nach Absatz 3 ausreichend nachzukommen. Ohne den vorgesehenen ordnungsrechtlichen Durchgriff auf die Gesellschafter der unterkapitalisierten Gesellschaft würden diese im Ergebnis von der Sanierungspflicht entlastet, die sie ohne Einschaltung der unterkapitalisierten Gesellschaft tragen müßten und regelmäßig auch könnten; zugleich würden die Sanierungsaufwendungen faktisch auf die öffentliche Hand abgewälzt.

Das gleiche gilt für die Fälle einer qualifizierten Konzernabhängigkeit der Gesellschaft, der die kontaminierten Grundstücke gehören. Der objektive Mißbrauch der beherrschenden Gesellschaftserstellung ohne Rücksichtnahme auf die Belange der abhängigen Gesellschaft begründet das Vorliegen eines qualifizierten Konzerns (vgl. zuletzt grundlegend BGH ZIP 1993, 589). Das herrschende Unternehmen ist dann zum Ausgleich der Verluste der abhängigen Gesellschaft verpflichtet. Unter den vorgesehenen Voraussetzungen besteht eine Sanierungspflicht des herrschenden Unternehmens. Somit wird eine Harmonisierung der gesellschaftsrechtlichen und der ordnungsrechtlichen Rechtsfolgen des Vorliegens eines qualifizierten Konzerns erreicht.

Zum anderen wird eine Sanierungspflicht desjenigen geregelt, der das Eigentum an dem kontaminierten Grundstück aufgibt. Die Ordnungspflicht bei Dereliktion ist bereits den meisten landesrechtlichen Regelungen bekannt (nur die Länder Baden-Württemberg und Sachsen haben keine entsprechende Regelung). Insofern wird die derzeitige materielle Rechtslage im wesentlichen nachgezeichnet und somit eine Abwälzung des Sanierungsaufwandes auf die öffentliche Hand verhindert.

8. Zu Artikel 1 (§ 5 Satz 2 - neu - BBodSchG)

In Artikel 1 ist an § 5 folgender Satz 2 anzufügen:

"Bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach Satz 1 können durch die nach Landesrecht zuständige Behörde im Einzelfall gegenüber den nach Satz 1 Verpflichteten Anordnungen zur Entsiegelung getroffen werden, wenn die in Satz 1 im übrigen genannten Voraussetzungen vorliegen."

Begründung:

Für die Übergangszeit vom Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 5 soll die Möglichkeit geschaffen werden, Anordnungen zur Entsiegelung durch die zuständige Landesbehörde zu treffen.

Eine solche Regelung erscheint insbesondere notwendig, da die "Ressortabgestimmten fachlichen Inhalte einer Verordnung zur Durchführung des

Bundes-Bodenschutzgesetzes" keine konkretisierenden Bestimmungen zu dieser Verordnungsermächtigung enthalten.

9. Zu Artikel 1 (§ 6 BBodSchG)

In Artikel 1 ist an § 6 folgender Satz 2 anzufügen:

"Das Auf- und Einbringen ist nicht zulässig, soweit damit kein Nutzen für den Boden verbunden ist."

Begründung:

Eine bodenbezogene Verwertung von Materialien hat - im Gegensatz zu einer Beseitigung - aus der Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes stets auch unter dem Aspekt der Nützlichkeit zu erfolgen. Die Nützlichkeit des Auf- und Einbringens von Materialien in oder auf den Boden ist i.d.R. dann gegeben, wenn mindestens eine natürliche Bodenfunktion nachweislich verbessert wird.

10. Zu Artikel 1 (§ 7 Satz 1 BBodSchG)

In Artikel 1 ist in § 7 Satz 1 nach den Wörtern "Der Grundstückseigentümer" das Wort "und" durch ein Komma zu ersetzen und nach den Wörtern "über ein Grundstück" folgender Text einzufügen: "und derjenige, der Maßnahmen trifft, die zu Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können,".

Begründung:

Eine dem Zweck des Gesetzes entsprechende Vorsorgepflicht muß auch für den Verursacher einer möglichen schädlichen Bodenveränderung gelten.

11. Zu Artikel 1 (§ 7 Satz 4 BBodSchG)

In Artikel 1 ist § 7 Satz 4 wie folgt zu fassen:

"Bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 8 Abs. 2 können durch die nach Landesrecht zuständige Behörde im Einzelfall gegenüber dem nach Satz 1 Verpflichteten Anordnungen zur Erfüllung der sich aus § 7 ergebenden Pflichten getroffen werden."

Begründung:

Anordnungen zur Vorsorge müssen grundsätzlich auch möglich sein, soweit Anforderungen an solche Maßnahmen (noch) nicht in einer Rechtsverordnung festgelegt sind. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit von Anordnungen und ein Schutz vor "unangemessenen Belastungen" (so die Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung, BR-Drucksache 702/96, S. 112) sind auch ohne diese Bestimmungen rechtlich gewährleistet.

Gibt es in einer Rechtsverordnung enthaltene Konkretisierungen des Vorsorgegrundsatzes, sind diese selbstverständlich bei Einzelanordnungen zugrunde zu legen.

12. Zu Artikel 1 (§ 8 Abs. 2 Nr. 2 und 3 - neu - BBodSchG)

In Artikel 1 ist in § 8 Abs. 2 in Nummer 2 der Punkt durch ein Komma zu ersetzen und folgende Nummer 3 einzufügen:

"3. Anforderungen an die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, insbesondere zur Verminderung von Boden- und Stoffabträgen."

Begründung:

Zum Vollzug der in § 17 enthaltenen Grundsätze sollen Anforderungen in einer Rechtsverordnung aufgestellt werden können, um z.B. Maßnahmen wie Mulchsaatverfahren, die Anlage von Uferstreifen und die Erhaltung von Dauergrünland durchsetzen zu können. Da durch übermäßigen Bodenabtrag nicht nur die Bodenfruchtbarkeit verschlechtert wird, sondern auch Beeinträchtigungen von angrenzenden Oberflächengewässern und Nachbarflächen ausgelöst werden können, liegen diesbezügliche Schutzmaßnahmen im Interesse der Allgemeinheit.

13. Zu Artikel 1 (§ 9 Abs. 1 BBodSchG)

In Artikel 1 ist § 9 Abs. 1 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 sind die Wörter "so ergreift sie zur Ermittlung des Sachverhalts die geeigneten Maßnahmen" durch die Wörter "so soll sie zur Ermittlung des Sachverhalts die geeigneten Maßnahmen ergreifen" zu ersetzen.
- b) In Satz 2 sind die Wörter "hat die zuständige Behörde festzustellen" durch die Wörter "soll die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen treffen, um festzustellen" zu ersetzen.

Begründung:

Die Formulierungen des Gesetzes führen in der Praxis dazu, daß den zuständigen Behörden eine sachgerechte Priorisierung bei der Abarbeitung der schädlichen Bodenveränderungen und der Altlasten nicht möglich ist. Sie müssen formal und ohne auf die Besonderheiten des Einzelfalls eingehen zu können alle Altlastenverdachtsfälle bis zur Feststellung der Existenz oder Nichtexistenz einer Altlast bearbeiten. Dabei kann es bei der Behandlung der schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten durchaus jedoch der Fall sein, daß trotz des Vorliegens von Anhaltspunkten und trotz des Überschreitens der Prüfwerte weitere Maßnahmen nicht oder zur Zeit nicht erforderlich sind.

Die Formulierung einer Feststellungspflicht stellt im übrigen einen nicht gerechtfertigten Vollzugsaufwand dar.

Mit der Änderung wird auch klargestellt, daß die nach Prüfwertüberschreitung notwendigen Maßnahmen auch gegenüber Dritten angeordnet werden können.

14. Zu Artikel 1 (§ 9 Abs. 2 BBodSchG)

In Artikel 1 ist in § 9 Abs. 2 nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

"Die zuständige Behörde kann verlangen, daß Untersuchungen von Sachverständigen oder Untersuchungsstellen nach § 18 durchgeführt werden."

Begründung:

Um Anforderungen an Sachverständige und Untersuchungsstellen in § 18 aufstellen zu können, müssen diesen zunächst Aufgaben nach diesem Gesetz zugewiesen werden. Eine entsprechende Formulierung war in einem früheren Gesetzentwurf enthalten und muß mit der Ergänzung des § 18 wieder eingefügt werden.

Eine weitergehende Differenzierung der Tätigkeiten von Sachverständigen und Untersuchungsstellen muß in untergesetzlichen Regelungen erfolgen.

15. Zu Artikel 1 (§ 10 Abs. 1 BBodSchG)

In Artikel 1 ist in § 10 Abs. 1 nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

"Werden zur Erfüllung der Verpflichtung aus § 4 Abs. 3 Sicherungsmaßnahmen angeordnet, kann die zuständige Behörde verlangen, daß der Verpflichtete für die Aufrechterhaltung der Sicherungs- und Überwachungsmaßnahmen in der Zukunft Sicherheit leistet."

Begründung:

Die Möglichkeit, die sich aus § 4 Abs. 3 ergebenden Sanierungspflichten statt im Wege der Dekontamination durch Sanierungsmaßnahmen zu erfüllen, erfordert Vorsorgemaßnahmen zur Absicherung gegen bautechnische Risiken, die sich aus der Tatsache ergeben, daß das gesicherte Schadstoffpotential bestehen bleibt und die Sicherungsanlage langfristig funktionsfähig erhalten werden muß.

Das sich daraus ergebende finanzielle Risiko läuft darauf hinaus, daß im Fall einer späteren Mittellosigkeit des Verpflichteten die Allgemeinheit mit den Kosten belastet werden könnte.

Die Möglichkeit der zuständigen Behörde, von dem Verpflichteten Sicherheit zu verlangen, kann auch einen Anreiz dafür geben, daß der Verpflichtete im Zweifel die Sanierung einer Sicherungsmaßnahme vorzieht.

16. Zu Artikel 1 (§ 10 Abs. 2 BBodSchG)

In Artikel 1 ist in § 10 der Absatz 2 zu streichen.

Begründung:

Die Sonderstellung land- und forstwirtschaftlicher Bodennutzer durch § 10 Abs. 2 führt zu einer Entschädigung dieser Gruppe unterhalb der Schwelle der Sozialbindung, zu der anderen Gruppierungen der Zugang verwehrt bleibt. Die inhaltlich nicht gerechtfertigte Bevorzugung der Land- und Forstwirte vor anderen Grundstückseigentümern ist aus Gründen des Gleichheitsgebotes nicht akzeptabel. Daneben widerspricht sie dem Verursacherprinzip, nach dem der Ausgleichsanspruch zuerst gegen den Verursacher der Bodenverunreinigung zu stellen wäre. Die zwingende Zahlungsverpflichtung der Behörde bei der Anordnung von Nutzungsbeschränkungen ist angesichts der finanziellen Situation der Länder, zudem ohne die Eröffnung von Finanzierungsmöglichkeiten, durch die Bundesregierung nicht hinnehmbar. Die Regelung ist auch aus diesem Grunde zurückzuweisen.

Bekanntermaßen sind z.B. die Verursacher von Bodenverunreinigungen im Zusammenhang mit legal betriebenen Tankstellen oder chemischen Reinigungen auch dann für die Sanierungskosten verantwortlich, wenn der Betrieb den für die Betriebsgenehmigung geltenden Anforderungen entsprochen hat und trotzdem schädliche Bodenveränderungen eingetreten waren. Gleiches muß aus bodenschutzrechtlichen Gesichtspunkten auch für die Landwirtschaft gelten.

Soweit die Landwirtschaft aus agrarpolitischen Überlegungen heraus von diesen Kosten entlastet werden soll, kann dies nicht zu Lasten der Länder gehen, sondern muß aus dem Bundeshaushalt finanziert werden.

17. Zu Artikel 1 (§ 11 BBodSchG)

In Artikel 1 ist § 11 nach der Überschrift ist wie folgt zu fassen:

"Die Länder können die Erfassung der Altlasten und altlastenverdächtigen Flächen regeln."

Begründung:

Die Formulierung einer Befugnishorm - wie sie auch der Gesetzentwurf der Bundesregierung enthielt - eröffnet den Ländern einen größeren Entscheidungsspielraum. Sie überläßt es den Ländern zu bestimmen, ob diese überhaupt Regelungen zur Altlastenerfassung treffen oder nicht. Demgegenüber verpflichtet die Regelung des Bundestages die Länder, solche Erfassungen vorzunehmen.

18. Zu Artikel 1 (§ 13 Abs. 4 a - neu - BBodSchG)

In Artikel 1 ist in § 13 nach Absatz 4 folgender Absatz 4 a - neu - einzufügen:

"(4 a) Soweit entnommenes Bodenmaterial im Bereich derselben Altlast wieder eingebracht werden soll, bedarf es neben einem nach Absatz 3 verbindlich erklärten Sanierungsplan keiner Zulassung nach anderen Gesetzen, wenn die Verbindlichkeit des Sanierungsplans unter Bedingungen erteilt oder mit Auflagen verbunden wird, durch die Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit vermieden werden. In Fällen, in denen ein Sanierungsplan nach § 22 Abs. 2 letzter Satzteil Nummer 1 verlangt wird, gilt Satz 1 entsprechend."

Begründung:

Die auf andere Sachverhalte abgestellten förmlichen Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts führen bei der Sanierung von Altlasten, soweit die Sanierungskonzepte auch erforderliche Umlagerungen im Standortbereich beinhalten, häufig zu erheblichen Erschwernissen und Verzögerungen. Durch die vorgeschlagene Ergänzung würde Rechtsklarheit geschaffen wie auch Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung erreicht, ohne daß die materiellen Anforderungen an eine derartige Umlagerung verringert würden. Es würden im Gegenteil an alle Umlagerungen gleich hohe Anforderungen gestellt. Die Umlagerungen innerhalb derselben Altlast (z. B. Materialzusammenführung zur dauerhaften Sicherung) hat sich speziell nach den Schutzbedürfnissen und Sanierungszielen des einzelnen Falles zu richten; bei Entsorgung außerhalb derselben Altlast bleiben die abfallrechtlichen Anforderungen unberührt.

Entsprechendes soll gelten, wenn auf bestimmten Verdachtsflächen, die keine altlastenverdächtigen Flächen und Altlasten sind, Sanierungspläne erstellt werden sollen.

19. Zu Artikel 1 (§ 17 Abs. 1 BBodSchG)

In Artikel 1 ist in § 17 Abs. 1 nach Satz 2 folgender Satz einzufügen:

"Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann Maßnahmen anordnen, die zur Erfüllung der in Absatz 2 genannten Anforderungen erforderlich sind."

Begründung:

Mit einer solchen Generalklausel wird es möglich, den Regelungsinhalt des § 17 nachvollziehbar zu gestalten. Bisher fehlt eine vollziehbare Rechtsnorm, die es ermöglicht, bei Nichteinhaltung der "guten fachlichen Praxis" einschreiten zu können.

20. Zu Artikel 1 (§ 17 Abs. 2 BBodSchG)

In Artikel 1 ist in § 17 Abs. 2 in Satz 2 nach dem Wort "gehört" das Wort "insbesondere" einzufügen.

Begründung:

Damit wird klargestellt, daß es sich bei der Aufzählung der Grundsätze der "Guten fachlichen Praxis" nicht um eine abschließende handelt, sondern die Möglichkeit weiterer - nicht zuletzt auch aufgrund neuer Erkenntnisse - Hinzufügungen offen gehalten wird.

21. Zu Artikel 1 (§ 17 Abs. 2 Nr. 7 und 8 - neu - BBodSchG)

In Artikel 1 ist § 17 Abs. 2 wie folgt zu ändern:

- a) Am Ende der Nummer 6 ist das Wort "und" durch ein Komma zu ersetzen.
- b) In Nummer 7 sind die Wörter "des Bodens" durch die Wörter "mineralischer Böden" und am Ende der Punkt durch das Wort "und" zu ersetzen.
- c) Nach Nummer 7 ist folgende Nummer 8 anzufügen:
"8. organogene Böden, z.B. Böden aus Torfen, möglichst struktur- und substanzschonend zu nutzen sind."

Begründung:

Es sollte eine Differenzierung nach mineralischen und organogenen Böden erfolgen. Die Besonderheiten bei der Nutzung von Moorböden kommen in dem Gesetz nicht deutlich zum Ausdruck. Eine nicht standortangepaßte Nutzung von Moorböden führt zu Torfverbrauch. Dabei ist die Torfmineralisation die wichtigste Komponente des Moorschwundes. Die Moorsezung spielt im Vergleich dazu nur eine untergeordnete Rolle. Die Torfmineralisation ist durch die Freisetzung von großen Mengen Kohlendioxid in erheblichem Maße klimarelevant. Ziel muß es deshalb sein, die Nutzung von Moorböden so zu gestalten, daß der Torfabbau durch Mineralisation möglichst gering gehalten wird.

22. Zu Artikel 1 (§ 18 BBodSchG)

In Artikel 1 ist § 18 wie folgt zu fassen:

Zu-
sammen-
hang mit
Ziffer 24

"§ 18

Sachverständige und Untersuchungsstellen

- (1) Die Bundesregierung bestimmt nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 21) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Anforderungen, denen Sachverständige und Untersuchungsstellen, die Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnehmen, hinsichtlich der Sachkunde, Durchführung von Weiterbildungsmaßnahmen, Zuverlässigkeit der verantwortlich handelnden Personen und gerätetechnischen Ausstattung genügen müssen, und regelt das Verfahren zur Anerkennung, Überwachung und Überprüfung einschließlich der Verpflichtung zur Teilnahme an Ringversuchen und anderen Maßnahmen zur analytischen Qualitätssicherung sowie die Vergütung und Auslagenerstattung.
- (2) Die zuständige oberste Landesbehörde gibt die Sachverständigen und Untersuchungsstellen, die die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen, bekannt.
- (3) Die zuständige Behörde ist befugt, Einzelheiten über Art und Umfang der wahrzunehmenden Aufgaben und die Vorlage der Ergebnisse der Sachverständigentätigkeit und der Untersuchungsstellen festzulegen."

Begründung:

Die vom Bundestag verabschiedete Fassung des § 18 reicht nicht aus, um eine qualifizierte, bundeseinheitliche und für den Vollzug des Gesetzes grundlegende Sachverständigentätigkeit durch Dritte sicherzustellen.

Die geänderte Fassung des § 18 schafft dafür unter Beachtung der vom Bund in Anspruch genommenen Gesetzgebungskompetenz die Voraussetzungen und erstreckt sich auch auf Untersuchungsstellen.

Die Verordnungsermächtigung dient im übrigen der Verwaltungsvereinfachung, da durch sie ein aufwendiges Abstimmungsverfahren unter den Ländern vermieden wird. Der Einfluß der Länder auf die Fassung der Verordnung wird durch das Erfordernis der Zustimmung durch den Bundesrat gesichert.

23. Zu Artikel 1 (§ 20 BBodSchG)

In Artikel 1 ist § 20 zu streichen.

Begründung:

Der im Gesetz vorgesehene wissenschaftliche Beirat läßt unberücksichtigt, daß diese Arbeit bereits vom Umweltbundesamt geleistet werden kann. Auch diese Vorschrift behindert die Bemühungen von Bund und Ländern um eine schlanke Verwaltung. Darüber hinaus drückt sie ein offensichtlich bestehendes Mißtrauen gegenüber dem Umweltbundesamt und dem gemäß § 21 zum Erlaß von Rechtsverordnungen jeweils zu beteiligenden ausgewählten Kreis von Fachvertretern aus. Um unnötige und kostenträchtige Doppelarbeit zu vermeiden, ist daher anstelle der Gründung eines wissenschaftlichen Beirates das Umweltbundesamt durch das Bundesumweltministerium stärker und konkreter in die Pflicht zu nehmen. Dies schließt selbstverständlich nicht aus, daß im Einzelfall zu konkreten Fakten gutachterliche Stellungnahmen bei einschlägig erfahrenen Wissenschaftlern eingeholt werden.

24. Zu Artikel 1 (§ 22 Abs. 01 - neu - BBodSchG)

In Artikel 1 ist in § 22 vor Absatz 1 folgender Absatz 01 einzufügen:

"(01) Soweit die Bundesregierung von den Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach den §§ 5, 6, 8, 13, 18*) und 25**) keinen Gebrauch macht, können die Länder zu diesen Ermächtigungen Rechtsverordnungen erlassen."

Zu-
sammen-
hang mit
den
Ziffern 22
und 29

Begründung:

Die Regelungen des Gesetzes, die zur Durchführung von Anordnungen das Vorliegen einer Rechtsverordnung voraussetzen, gingen ins Leere, solange der Bund keine Rechtsverordnungen erläßt. Das gilt insbesondere für die Entsiegelungsregelung, die von den "Ressortabgestimmten Fachlichen Inhalten einer Bodenschutz- und Altlastenverordnung" nicht abgedeckt wird. Die Länder hätten durch diese Ergänzung die Möglichkeit, eigene Rechtsverordnungen - oder nach Artikel 80 Abs. 4 GG auch landesgesetzliche Regelungen - zu schaffen. Sie könnten außerdem die Bundesregierung zur möglichst frühzeitigen Verabschiedung bundeseinheitlicher Rechtsverordnungen veranlassen, soweit sie dazu die Notwendigkeit sieht.

*) Setzt Annahme von Ziffer 22 voraus, sonst redaktionell anzupassen.

**) Setzt Annahme von Ziffer 29 voraus, sonst redaktionell anzupassen.

25. Zu Artikel 1 (§ 22 Abs. 1 BBodSchG)

In Artikel 1 ist an § 22 Abs. 1 folgender Satz 2 anzufügen:

"Die Länder können im Bereich des allgemeinen Polizei- und Ordnungsrechts sowie bei der Kostentragung zu den Bestimmungen in diesem Gesetz ergänzende und weitergehende Regelungen treffen."

Begründung:

Es ist sicherzustellen, daß über den einheitlichen Kernbestand ordnungsrechtlicher Regelungen hinaus keine verfassungsrechtliche Sperrwirkung für ergänzende oder weitergehende ordnungsrechtliche Regelungen der Länder eintritt.

26. Zu Artikel 1 (§ 25 Abs. 2 BBodSchG)

In Artikel 1 ist § 25 Abs. 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück, der weder Verursacher der schädlichen Bodenveränderung oder Altlast ist noch bei der Begründung des Eigentums Kenntnis von der schädlichen Bodenveränderung oder den sie begründenden Umständen hatte oder hätte haben können, ist nach Absatz 1 insoweit nicht kostenpflichtig, als die Inanspruchnahme des Verpflichteten unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit eine besondere Härte darstellen würde. Dies ist beim Eigentümer eines Grundstücks in der Regel der Fall, wenn das Grundstück der wesentliche Teil seines Vermögens ist. Die Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen können bestimmen, daß Grundstückseigentümer in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet ebenfalls Freistellung von der Verpflichtung zur Kostentragung nach Absatz 1 gewährt werden kann, sofern diese nicht zumutbar ist und die schädliche Bodenveränderung vor dem 1. Juli 1990 zu einem Zeitpunkt entstanden ist, zu dem der Grundstückseigentümer keine tatsächliche Gewalt über sein Grundstück innehatte."

Begründung:

Die Zustandsstörerhaftung in § 25 Abs. 2 sollte nur soweit eingeschränkt werden, daß Grundstückseigentümer nicht in eine unbillige Opferposition gelangen. Dabei ist im Gegensatz zum vorliegenden Gesetz nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eigentümer zu differenzieren. Während die vorgesehene Haftung bis zur Höhe des Verkehrswertes des betroffenen Grundstücks für die Eigentümer eines Einfamilienhauses, das oftmals den wesentlichen Teil ihres Vermögens darstellt, eine existenzbedrohende Härte beinhaltet, ist dies etwa für ein größeres Unternehmen mit mehreren Firmenstandorten nicht zwangsläufig der Fall.

Das vom Deutschen Bundestag beschlossene Gesetz ermöglicht im jeweiligen Fall weder, den Rahmen der Sozialpflichtigkeit des Eigentums im Fall leistungsstarker Zustandsstörer auszuschöpfen, noch zugunsten leistungsschwächerer Zustandsstörer von einer Inanspruchnahme unter Billigkeitsgesichtspunkten abzusehen. Die Änderungen des § 25 Abs. 2 eröffnet den zuständigen Behörden einerseits die Möglichkeit, sachgerechte Einzelfallentscheidungen zu treffen und gibt andererseits einen richtungsweisenden Entscheidungsrahmen vor.

Die Einführung einer generellen Entschädigungspflicht für die Länder in den Fällen, in denen ein Grundstückseigentümer nicht Verursacher der schädlichen Bodenveränderung oder Altlast ist und diese beim Erwerb des Grundstücks auch nicht kannte, soweit die Sanierungskosten den Verkehrswert des Grundstücks überschreiten, ist ohne Eröffnung einer entsprechenden Finanzierungsmöglichkeit angesichts der knappen Haushaltslage bei Ländern und Kommunen nicht umsetzbar. Die Regelung in Satz 3 enthält für diejenigen Grundstückseigentümer in den neuen Bundesländern eine Schutzvorschrift, denen die Sachherrschaft über ihr Grundstück zeitweilig entzogen war und auf deren Grundstück währenddessen schädliche Bodenveränderungen entstanden sind. Dieser Fall liegt häufig bei Grundstücken vor, die durch landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften genutzt wurden oder über die landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften die Verfügungsgewalt hatten.

Sind die schädlichen Bodenveränderungen nach Inkrafttreten des Umweltrahmengesetzes vom 29. Juni 1990 (GBl. I Nr. 42 S. 649) eingetreten, kann keine Freistellung mehr gewährt werden.

27. Zu Artikel 1 (§ 25 Abs. 4 - neu - BBodSchG)

In Artikel 1 ist in § 25 nach Absatz 3 folgender Absatz 4 einzufügen:

"(4) Kosten von Maßnahmen, die im Wege der Ersatzvornahme durchgeführt wurden, sowie Kosten für die behördliche Ausführung von Maßnahmen nach § 14 ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück."

Begründung:

Die bei der Altlasten- und Schadensfallbehandlung eingesetzten öffentlichen Mittel bedürfen einer Sicherung als öffentliche Last, damit die Chance einer erfolgreichen Geltendmachung von Forderungen im Falle einer Zwangsversteigerung gewahrt und eine Sanierung von privaten Altlasten mit öffentlichen Mitteln zugunsten Dritter vermieden wird.

28. Zu Artikel 1 (§ 25 Abs. 5 - neu - BBodSchG)

In Artikel 1 ist in § 25 nach Absatz 4 - neu - folgender Absatz 5 -neu- einzufügen:

"(5) Verbleiben in den Fällen des Absatzes 1 die Kostentragungspflicht beim Bund oder Land oder die entsprechenden Kosten bei den Ländern, so trägt der Bund die Kosten für Maßnahmen nach diesem Gesetz auf bundeseigenen Liegenschaften. Dies gilt auch für alle Fälle der Überführung bundeseigener Einrichtungen oder Unternehmen in privatrechtliche Strukturen; Liegenschaften, die im Eigentum von Unternehmen stehen, die von den Nachfolgeanstalten, -stiftungen oder -gesellschaften der früheren Treuhandanstalt verwaltet werden, nebst allen Liegenschaften, die sich in der Verwaltung bundeseigener Körperschaften, Anstalten, Stiftungen oder Gesellschaften befinden, fallen ebenfalls unter diese Regelung."

Begründung:

Die Regelung stellt sicher, daß der Bund als Eigentümer von Liegenschaften sich nicht auf die Regelung des § 25 Abs. 2 berufen kann und auf diesem Wege oder auf andere Weise unverhältnismäßig hohe Kosten bei den Ländern

entstehen. Darüber hinaus soll sichergestellt werden, daß die Nachfolgeinstitutionen der Treuhandanstalt, also insb. die BVS, die TLG und die BVVG, für die von ihr verwalteten Liegenschaften oder Unternehmen eintreten. Neben den derzeit bestehenden Anstalten und Gesellschaften soll dies auch für gegebenenfalls zu errichtende Stiftungen gelten. Somit sind alle Formen juristischer Personen des öffentlichen Rechts abgedeckt. In all diesen Fällen kann nicht davon ausgegangen werden, daß der Bund sich, wie z.B. ein privater Haus- und Grundstückseigentümer, gegenüber dem eine Untersuchungs- oder Sanierungsanordnung ergeht, in einer Sonderopfersituation befindet, auf Grund derer zur Vermeidung seines Ruins die Kostentragungspflicht beschränkt wird.

29. Zu Artikel 1 (§ 25 Abs. 6 - neu - BBodSchG)

In Artikel 1 ist in § 25 nach Absatz 5 - neu - folgender Absatz 6 - neu - einzufügen:

Zu-
sammen-
hang mit
Ziffer 24

"(6) Zur Finanzierung der von der öffentlichen Hand zu tragenden Maßnahmen nach diesem Gesetz richten Bund und Länder einen Bodenschutzfonds ein. Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 21) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften insbesondere über die finanzielle Ausstattung dieses Fonds, Beitragspflichten sowie die Verausgabung der Mittel zu erlassen."

Begründung:

Für Nachsorgemaßnahmen im Bodenschutz- und Altlastenbereich werden in Deutschland jährlich mehr als 1 Milliarde DM ausgegeben. Mit diesem Gesetz werden überdies Mehrkosten durch Entschädigungsverpflichtungen festgelegt. Die auch aus wirtschaftlichen Gründen erforderliche Einheitlichkeit von Bodensanierungen ist nur dann gewährleistet, wenn die erforderlichen Haushaltsmittel entsprechend zur Verfügung stehen. Dies ist derzeit in Deutschland nicht der Fall.

In dem anzustrebenden Fonds, der sowohl öffentlich als auch privat organisiert werden könnte, hätten insbesondere Verursacher, Bund, Länder und Gemeinden entsprechende Beiträge zu leisten.

Dieser Fonds ist auch deshalb erforderlich, da derzeit selbst kleine Flächen mit hohen stofflichen Kontaminationen im Einzelfall zu unzumutbaren finanziellen Belastungen, insbesondere für Investoren und Gemeinden führen können.

30. Zu Artikel 1 (§ 25a - neu - BBodSchG)

In Artikel 1 ist nach § 25 folgender § 25a - neu - einzufügen:

"§ 25a

Vorteilsausgleich

(1) Soweit durch den Einsatz öffentlicher Mittel bei Maßnahmen nach § 4 Abs. 3 der Verkehrswert eines Grundstücks nicht nur unwesentlich erhöht wird und der Eigentümer die Kosten hierfür nicht oder nicht vollständig zu tragen hat, hat er einen von der zuständigen Behörde festzusetzenden Wertausgleich in Höhe der maßnahmenbedingten Wertsteigerung an den öffentlichen Kostenträger zu leisten. Die Höhe des Ausgleichsbetrages wird durch die Höhe der eingesetzten öffentlichen Mittel begrenzt. Trägt eine Körperschaft des öffentlichen Rechts die Kosten von Maßnahmen zur Behandlung von Altlasten oder schädlichen Bodenverunreinigungen, können auch von den sonstigen dinglich Berechtigten Kostenbeiträge je nach ihrem Vorteil verlangt werden.

(2) Die durch Sanierungsmaßnahmen bedingte Erhöhung des Verkehrswerts eines Grundstücks besteht aus dem Unterschied, der sich für das Grundstück ergeben würde, wenn die Maßnahmen nicht durchgeführt worden wären (Anfangswert), und dem Verkehrswert, der sich für das Grundstück nach Durchführung der Erkundungs- und Sanierungsmaßnahmen ergibt (Endwert).

(3) Der Ausgleichsbetrag wird fällig, wenn die Sicherung oder Sanierung abgeschlossen und der Betrag von der zuständigen Behörde festgesetzt worden ist. Die Pflicht zum Wertausgleich erlischt, wenn der Betrag nicht bis zum Ende des vierten Jahres nach Abschluß der Sicherung oder Sanierung festgesetzt worden ist.

(4) Die zuständige Behörde kann von dem Wertausgleich nach Absatz 1 die Aufwendungen abziehen, die der Eigentümer für eigene Maßnahmen der Sicherung oder Sanierung oder die er für den Erwerb des Grundstücks im Vertrauen darauf verwendet hat, daß es sich bei dem Grundstück um keine Altlast handelt. Kann der Eigentümer von Dritten Ersatz erlangen, so ist dies bei der Entscheidung nach Satz 1 zu berücksichtigen.

(5) Im Einzelfall kann von der Festsetzung eines Ausgleichsbetrages oder eines Vorteilsausgleichsbetrages ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies im öffentlichen Interesse oder zur Vermeidung unbilliger Härten geboten ist. Werden dem öffentlichen Kostenträger Kosten der Sicherung oder Sanierung erstattet, so kann von der Festsetzung des Ausgleichsbetrages abgesehen, ein festgesetzter Ausgleichsbetrag erlassen oder ein bereits geleisteter Ausgleichsbetrag erstattet werden.

(6) Wertausgleichsbetrag und Vorteilsausgleichsbetrag ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück."

Begründung:

Die Regelung ist zur Wahrung der finanziellen Interessen der Allgemeinheit erforderlich. Die Erhebung eines Wertausgleichsbetrages in Absatz 1 Satz 1 dient der Abschöpfung von Vermögenszuwächsen beim Eigentümer, die aus einer Sanierung entstehen können.

Die Vorschrift entspricht in ihren Grundzügen der bekannten und praktizierten Abschöpfung von Werterhöhungen in Sanierungsgebieten gemäß § 154 des Baugesetzbuches (Ausgleichsbetrag des Eigentümers). Eine entsprechende Regelung ist im hessischen Altlastengesetz bereits enthalten (§ 16 HAltlastG).

Sofern unter Einsatz öffentlicher Mittel unmittelbar eine Sanierung zugunsten dinglich Berechtigter (Grundsuldgeber) erfolgen würde, soll die Vorteilsausgleichsregelung eine Abschöpfung des durch öffentliche Mittel erzielten monetären Vorteils direkt beim Berechtigten ermöglichen. Diese Vorteilsausgleichsregelung entspricht Artikel 68 a des bayerischen Wassergesetzes.

Absatz 5 enthält eine Härteklausel sowie die Befugnis, auf die Erhebung des Ausgleichsbetrages zu verzichten, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten ist. Der Verzicht liegt insbesondere dann im öffentlichen Interesse, wenn der Verwaltungsaufwand für die Bemessung oder Erhebung in keinem angemessenen Verhältnis zu der beanspruchten Einnahme steht.

Gemäß Absatz 6 ruhen der Wertausgleichsbetrag und der Vorteilsausgleichsbetrag als öffentliche Last auf dem Grundstück. Damit trägt nicht nur der Eigentümer, sondern auch das Grundstück selbst die Haftung für den Ausgleichsbetrag. Auch bei der Veräußerung des Grundstücks kann die öffentliche Hand ihren Anspruch durchsetzen.

31. Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Artikel 4 ist nach der Überschrift wie folgt zu fassen:

"Die Vorschriften dieses Gesetzes, die zum Erlaß von Rechtsverordnungen ermächtigen, sowie § 21 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im übrigen tritt das Gesetz zwei Jahre nach der Verkündung in Kraft."

Begründung:

Der Vollzug des Gesetzes wird maßgeblich vom Inhalt der auf seiner Grundlage zu erlassenden Rechtsverordnungen sowie landesrechtlicher Zuständigkeits- und Verfahrensregelungen bestimmt.

Ein vollständiges Inkrafttreten des Gesetzes am Tage nach der Verkündung würde zu ganz erheblichen Vollzugsproblemen führen. Bislang ist weder die Verabschiedung des untergesetzlichen Regelwerks absehbar, noch sind die Länder in der Lage, bis zu diesem Zeitpunkt die für einen geordneten Vollzug erforderlichen gesetzlichen Vorschriften neu zu erlassen bzw. bereits vorhandene anzupassen.

Aus diesem Grund sind daher zunächst die im Gesetz enthaltenen Verordnungsermächtigungen und die hiermit zusammenhängende Verfahrensbestimmung des § 21 in Kraft zu setzen. Bis zum angestrebten zeitgleichen Inkrafttreten der übrigen Gesetzesbestimmungen und des untergesetzlichen Regelwerks ist den Ländern ein angemessener Zeitraum einzuräumen, um den Gesetzesvollzug zu organisieren.

B

32. Der **Finanzausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes nicht zuzustimmen.

Begründung:

Der Bundesrat hat die Bundesregierung in seiner Stellungnahme aufgefordert, insbesondere dafür Sorge zu tragen, daß den Ländern spätestens zum Zeitpunkt des zweiten Durchgangs der Gesetzesberatungen im Bundesrat ressortabgestimmte Entwürfe der zu erlassenden untergesetzlichen Rechtsnormen einschließlich der Anhänge vorgelegt werden. Er hat darauf hingewiesen, daß für

den Fall, daß u.a. diese Forderung nicht erfüllt wird, eine Zustimmung zu dem Gesetz nicht möglich sein wird - Drs. 702/96 (Beschluß) -. Diese Forderung ist nicht erfüllt. Damit können die Kostenauswirkungen eines künftigen Bundesbodenschutzgesetzes nach wie vor nicht ausreichend beurteilt werden, was eine Zustimmung zu dem Gesetz unmöglich macht.

Durch das Gesetz würden den Ländern erhebliche Ausgaben entstehen. Hervorzuheben sind die beabsichtigten Ausgleichsleistungen bei Beschränkungen der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung (Artikel 1 § 10 Abs. 2 BBodSchG) sowie für die Beschränkung der Haftung in Altlasten- und Bodenbelastungsfällen, in denen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr getroffen werden müssen (Artikel 1 § 25 Abs. 2 BBodSchG). Im Hinblick auf die außerordentlich schwierige Haushaltslage der Länder wird im gegenwärtigen Zeitpunkt keine Möglichkeit gesehen, diese Mehrbelastungen im vollen Umfang zu tragen

C

33. Der federführende **Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**

empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender

EntschlieÙung:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung um Vorlage eines Gesetzentwurfs, mit dem ein Fonds eingerichtet wird für den Ausgleich der bei Grundstückseigentümern und Grundstücksnutzern durch die Distanz- und Summationsschäden entstehenden Kosten für die Beseitigung der Schäden und Einschränkungen der Nutzung. Leistungen in den Fonds haben die Verursacher zu erbringen. Der Anteil kann aufgrund von Erkenntnissen aus Emissionsuntersuchungen und Messungen zu den Distanz- und Summationsschäden in pauschalierter Form festgelegt werden.

Begründung:

In einem Bodenschutzgesetz, das in Anspruch nimmt, die Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten und die Vorsorge vor schädli-

chen Bodenveränderungen möglichst umfassend und bundeseinheitlich zu regeln, ist eine Regelung zur Problematik der Distanz- und Summationsschäden zwingend erforderlich. Ein ausschließlich auf die Land- und Forstwirtschaft ausgerichteter Ausgleichsanspruch wäre unzureichend, da er alle anderen Nutzergruppen außer Acht läßt. Im übrigen enthält das vom Bundestag am 12. Juni 1997 beschlossene Gesetz keine Regelung zur Finanzierung der nur schwer abschätzbaren Kosten. Die Kosten würden bei den vollziehenden Länder- und Kommunalbehörden verbleiben, was angesichts der äußerst angespannten Haushaltslage einen Vollzug des Bundes-Bodenschutzgesetzes in diesem Bereich in der Praxis weitestgehend verhindern würde. Außerdem darf die öffentliche Hand nicht für Kosten verantwortlich gemacht werden, zu deren Verursachung sie nicht beigetragen hat.

Aus rechtsstaatlichen und aus umweltpolitischen Gründen ist eine strikte Befolgung des Verursacherprinzips geboten. Die Regelungen des allgemeinen Polizei- und Ordnungsrechts bieten hierfür bei durch Distanz- und Summationsschäden verursachten schädlichen Bodenveränderungen keine ausreichende Möglichkeit, unbillige Ergebnisse zu vermeiden.

Die Einrichtung eines Fonds hat zudem den Vorteil, daß die aufgebrachten Mittel nur zweckgebunden für Bodenschutz- und Ausgleichsmaßnahmen verwendet werden und die Inanspruchnahme der Verursacher in der Höhe der für Distanz- und Summationsschäden für den Bodenschutz aufgebrachten Mittel erfolgt. Gehen diese Aufwendungen zurück, wird somit auch der Beitrag der Verursacher geringer.